



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 19.07.2018

Nr. 12/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
25	27.06.2018	Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2016 des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen	73 – 75
26	10.07.2018	Bekanntmachung der Satzung vom 10.07.2018 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2014	76 – 78
27	10.07.2018	Bekanntmachung der Satzung vom 10.07.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975	79 - 81
28	16.07.2018	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg/ Tulpenweg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan <u>hier:</u> Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung	82 - 83

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen
Der Bürgermeister
Amtsstraße 17
48624 Schöppingen

**Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2016
des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen**

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Schöppingen zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 11.493.927,54 festgestellt. Er hat beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 10.141,15 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2016 ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2017) im Gebäude der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24, während der Dienststunden von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 21. Juni 2018 den nachfolgend abgedruckten abschließenden Vermerk erteilt.

Schöppingen, den 27. Juni 2018

Der Bürgermeister



Franzbach

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Schöppingen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Gemeinde Schöppingen, Schöppingen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.06.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middel



3. Satzung vom 10.07.2018 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2014

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW, S. 405), und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2014 wird wie folgt geändert:

- (1.) § 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

Friedhof Feldschers Kamp (neuer Friedhof)
Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel,
Flur 69, Flurstück 382

- (2.) § 8 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen, *Umen* und Überumen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

- (3.) § 12 Abs. 2 wird um Buchstabe e) und f) ergänzt:

e) Rasenreihengräber für Sarg- und Umenbestattung
f) Baumumengrab

- (4.) § 13 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung eines Sarges und einer Urne gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

- (5.) § 15 Abs. 2 wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

Die Pflege der einstelligen Umengräber wird vom Friedhofsgärtner übernommen. Die Grabpflegekosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

- (6.) Es wird folgender § 15a neu eingefügt:

§ 15a Pflegefreie Grabstätten

- (1) Pflegefreie Grabstätten sind Rasenreihengräber für Sargbestattung, Rasenreihengräber für Umenbestattung sowie Baumgrabstätten. Es handelt sich hierbei um Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jede Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind nicht zulässig.
- (2) Bei Rasenreihengräbern für Sargbestattung sowie Rasenreihengräbern für Umenbestattung kann der Nutzungsberechtigte nach der Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten. Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.

- (3) Die Beisetzung in einem Rasenreihengrab für Sargbestattung erfolgt innerhalb einer Fläche von 2,50 m x 1,30 m. Die Beisetzung in einem Rasenreihengrab für Urnenbestattung sowie einer Baumgrabstätte erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Bei der Baumbestattung wird die Urne des Verstorbenen im Wurzelbereich eines Baumes bestattet. Die Baumbestattung wird im Bereich von hierfür festgelegten Baumfeldern ermöglicht und erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Über die Zahl der an einem Baum zulässigen Grabstellen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (5) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen des Rasens und wird vom Friedhofsgärtner übernommen. Die Grabpflegekosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
- (7.) § 22 Abs. 3 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
- , soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (9.) § 22 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Rahmen des Friedhofszwecks werden die Herrichtung und Pflege der Rasenreihengräber für Sargbestattung, Rasenreihengräber für Urnenbestattung, Baumgrabstätten sowie einstelligen Urnengräber vom Friedhofsgärtner übernommen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 09.07.2018 beschlossene 3. Satzung vom 10.07.2018 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.11.2014 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

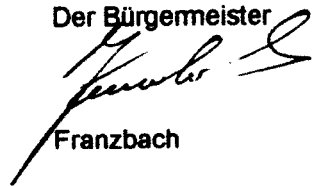
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.
Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 10. Juli 2018

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Franzbach', written over the printed name.

Franzbach

7. Satzung vom 10.07.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18. 12. 1975

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 9. Juli 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.11.2014, wird wie folgt geändert:

(1) § 5, Buchstabe A, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Reihengrabstätten

1.1 für einen Verstorbenen über 5 Jahren Lebensalter	618,13 €
1.2 für einen Verstorbenen unter 5 Jahren Lebensalter	275,28 €
1.3 für 1-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Urnenfeld	182,28 €
1.4 für 2-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Grabfeld	329,67 €
1.5 Beisetzung einer Urne auf einem Erdgrab, wenn dadurch die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	82,42 €
1.6 für ein Rasenreihengrab für Sargbestattungen	1.087,33 €
1.7 für ein Rasenumengrab	240,93 €
1.8 für ein Baumurnengrab	240,93 €

(2) § 5, Buchstabe A, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. Wahlgrabstätten

2.1 Je Grabstelle Bei Inanspruchnahme der ersten Grabstelle werden die Gebühren für die gesamte Grabstätte fällig.	618,13 €
2.2 Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Wahlgrab, wenn dabei die Anzahl der Bestattungsmöglichkeiten des Grabes erhöht wird	82,42 €

(3) § 5, Buchstabe A, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. Wiedererwerb von Wahlgrabstätten für eine weitere Nutzung je Grabstätte

- für die Dauer von 10 Jahren	208,00 €
- für die Dauer von 20 Jahren	412,00 €
- für die Dauer von 30 Jahren	618,00 €

Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

**Wiedererwerb von Doppelumengräbern
für eine weitere Nutzung je Grabstätte**

- für die Dauer von 10 Jahren	109,90 €
- für die Dauer von 20 Jahren	219,80 €
- für die Dauer von 30 Jahren	329,70 €

(4) § 5, Buchstabe A, Nr. 4 wird gestrichen.

(5) § 5 Buchstabe C wird wie folgt geändert:

C Umbettung

1. eines Verstorbenen auf demselben Friedhof 27,50 €

(6) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Unterhaltung der Friedhöfe

a) an der Steinfurter Straße (alter Friedhof) und

b) im Feldschers Kamp (neuer Friedhof)

erhebt die Gemeinde Schöppingen eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr.

(7) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die *Friedhofsunterhaltungsgebühr* beträgt jährlich
für den Zeitraum 01.08.2018 – 31.07.2020 je Grabstelle 16,35 €

Die *Friedhofsunterhaltungsgebühr* beträgt für den
Zeitraum 01.08.2020 – 31.12.2020 je Grabstelle 8,81 €

(8) § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr.

(9) In § 6 Abs. 6 wird das Wort ‚Pflegegebühr‘ durch ‚Friedhofsunterhaltungsgebühr‘ ersetzt.

(10) § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die Gesamtdauer der Ruhezeit von 30 Jahren abgelöst, so wird die Ablösesumme auf 475,00 € je Grabstelle festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 09.07.2018 beschlossene 7. Satzung vom 10.07.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

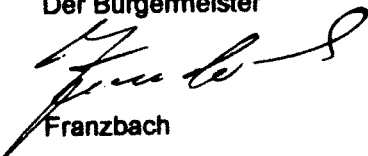
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 10. Juli 2018

Der Bürgermeister



Franzbach

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

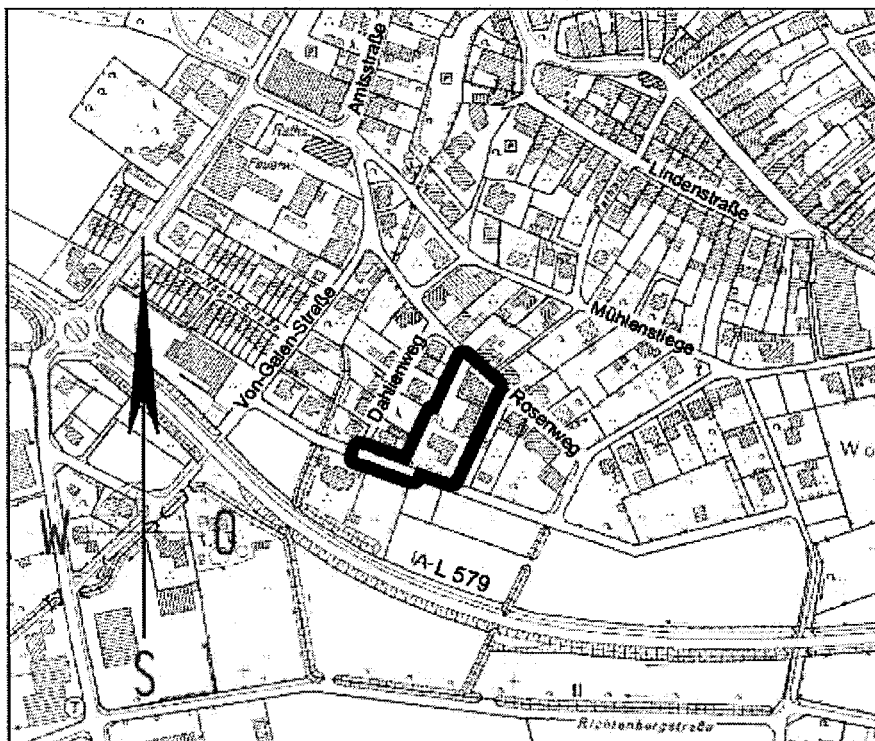
Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat am **09. Juli 2018** den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (*BauGB*) als Satzung beschlossen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ (*Blatt 1*) liegen folgende Grundstücke: Rosenweg 20 und ein Straßenabschnitt des Tulpenweges: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 365 und 366 und Gemarkung Schöppingen-Kspl. Flur 63, Flurstück 51 tlw.

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ (*Blatt 2*) liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 365 und 366 tlw. (*Katasterstand: jeweils Februar 2018*).

Der Geltungsbereich ist auch der nachfolgend abgedruckten Übersicht zu entnehmen; der Geltungsbereich ist mit einer grauen Saumschraffur umrandet.

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2017), Lizenz: dl-de/by-2-0
<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/>

Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit gemäß:

- § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NW n.F., GV NW S. 666 — SGV NW 2023 —) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (*Bekanntm. VO*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516)
- § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in der jeweils zurzeit gültigen Fassung **öffentlich bekannt gemacht**.

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Anlagen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf folgende Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 (1) BauGB werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schöppingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a. ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg/Tulpenweg“ der Gemeinde Schöppingen mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schöppingen, 16.07.2018


(Franzbach)
Bürgermeister